

1. Hintergrund

Die VR-Dienste eG („BANK“) bietet mit „VR-Pay virtuell“ ein System zur technischen Abwicklung Internet-basierter Bezahlvorgänge an. Der Kunde kann somit in seinem Shop System oder im Wege eines „virtuellen Terminals“ Zahlungen seiner Endkunden per Debit- oder Kredit-Karte, EC-Karte oder ähnlichen Zahlungssystemen annehmen. Die nachfolgenden Besonderen Vertragsbedingungen („BVB VR-Pay virtuell“) regeln die Bedingungen, unter denen CardProcess VR-Pay virtuell bereitstellt.

2. Vertragsumfang

2.1 Grundlagen für BVB VR-Pay virtuell sind, in aufsteigender Rangordnung, dieses Dokument sowie;

- **Anlage 1 - Produktinformation** samt zugehöriger Dokumentation;
- **Anlage 2 - Preisinformation VR-Pay virtuell**
- **Anlage 3 - Individuelle Vereinbarungen**, falls solche getroffen wurden.

Diese Dokumente haben Vorrang vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BANK („BANK AGB“), es sei denn, es wird ausdrücklich auf bestimmte Regelungen in den BANK AGB Bezug genommen.

2.2 Die BANK hat zur Durchführung der Netzdienstleistungen und der sonstigen Leistungen aus diesem Vertrag als Netzdienstleistungsunternehmen die Firma CardProcess GmbH, Karlsruhe („CARDPROCESS“), eingesetzt. Die BANK ist berechtigt, selbst oder über die CARDPROCESS sonstige Dritte als Subunternehmer mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten zu beauftragen.

3. Vertragsgegenständliche Leistungen

Die BANK gestattet bei VR-Pay virtuell dem Kunden den Zugriff auf bestimmte Server von CARDPROCESS und die darauf betriebene Software und nimmt so die zur Abwicklung des jeweiligen Bezahlvorganges erforderlichen Daten entgegen. Die Daten werden vom Kunden bzw. dessen Endkunden über das Internet an CARDPROCESS übermittelt und an das jeweils gewählte Bezahlsystem weitergeleitet, wie in **Anlage 1 - Produktinformation** beschrieben („Leistungen“). Der Umfang des gebuchten VR-Pay virtuell Leistungspakets wird im Auftragsformular festgehalten

Die Berechtigung zur Nutzung der jeweiligen Bezahlssysteme zur Abwicklung des Bezahlvorganges, die technische Anbindung bzw. Integration von VR-Pay virtuell mit den Systemen des Kunden, die inhaltliche Überprüfung von übermittelten Daten auf deren Richtigkeit und die Herstellung von Datenverbindungen zwischen den Systemen des Kunden bzw. der Endkunden und den Systemen von CARDPROCESS über das Internet sind nicht Gegenstand der VR-Pay virtuell Leistungen.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde muss die zur Nutzung der gewünschten Bezahlssysteme erforderlichen Verträge mit den jeweiligen Zahlungssystemanbietern (Acquirem, Kreditinstitute, Banken, Sparkassen etc.) abschließen und über die Laufzeit des Vertrags über die VR-Pay virtuell Leistungen aufrecht erhalten.

4.2 Der Kunde beachtet bei der Nutzung von VR-Pay virtuell die für die jeweiligen Bezahlverfahren vorgegebenen Regularien und Zertifizierungsanforderungen in der jeweils gültigen Form (z.B. Verschlüsselung bei der Übermittlung von Kreditkartennummern und die sogenannten „Rules and Regulations“ des Payment Card Industry Data Security Standard (PCI DSS)).

4.3 Der Kunde unterhält auf eigene Kosten und Gefahr die für den Zugriff auf VR-Pay virtuell bzw. zur Anbindung von VR-Pay virtuell erforderlichen EDV-Systeme. Er nimmt selbst eine etwa erforderliche Anpassung oder Programmierung seiner Systeme (z.B. Schnittstellen) vor und sorgt für eine gesicherte Datenverbindung vom Kunden bzw. dessen Endkunden zu den Systemen von CARDPROCESS. Die genauen technischen Voraussetzungen beim Kunden ergeben sich aus der jeweiligen Dokumentation der Leistungen.

4.4 Die BANK kann Mehrkosten, die durch ungenügende oder nicht erbrachte Mitwirkungsleistungen des Kunden entstehen, gesondert berechnen.

5. Besonderheiten bei VR-Pay virtuell Terminal

Bei der Variante „VR-Pay virtuell Terminal“ stellt die BANK in Verbindung mit CARDPROCESS ein Webinterface zur Verfügung, über welches der Kunde das jeweilige Bezahlsystem auswählen kann und die Daten eines Bezahlvorganges zur Weiterleitung an das jeweilige Bezahlsystem per Tastatureingabe oder mit einem sonstigen Verfahren gemäß aktueller Leistungsbeschreibung und Dokumentation einspeist.

6. Besonderheiten VR-Pay virtuell Shop

6.1 Bei der Variante „VR-Pay virtuell Shop“ stellt die BANK in Verbindung mit CARDPROCESS eine Softwareschnittstelle gemäß jeweiliger Leistungsbeschreibung und Dokumentation zur Entgegennahme der Daten des jeweiligen Bezahlvorganges zur Verfügung. Die Anbindung des Shop-Systems des Kunden an diese Schnittstelle (z.B. Programmierung, Internetverbindung), die Erfassung der für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten und deren Einspeisung über die Schnittstelle erfolgt durch den Kunden.

6.2 Alternativ oder kumulativ kann der Kunde die für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten durch Integration eines von der BANK in Verbindung mit CARDPROCESS zur Verfügung gestellten Webinterfaces (sog. „CheckOut-Seiten“) in sein Shop System direkt durch seine Endkunden zur Übermittlung an das jeweilige Bezahlsystem eingeben lassen. Die Integration der CheckOut-Seiten in das Shop System und die Erfassung der für den jeweiligen Bezahlvorgang erforderlichen Daten erfolgt durch den Kunden.

6.3 Die zur Nutzung der VR-Pay virtuell Shop in beiden Varianten erforderlichen Systeme und weitere Voraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und zugehörigen Dokumentationen. Welche der Varianten von VR-Pay virtuell Shopanbindung zur Nutzung zur Verfügung gestellt wird, ergibt sich aus dem jeweiligen Auftragsformular.

7. 3D-Secure Verfahren (nur bei VR-Pay virtuell Shop)

7.1 Als Zusatzoption zu VR-Pay virtuell Shop (siehe Ziffer 6) unterstützt die BANK in Verbindung mit CARDPROCESS das Authentifizierungsverfahren „3D-Secure“ zur Absicherung von Bezahlvorgängen bei VISA und MASTERCARD und ggf. – sofern bei CARDPROCESS verfügbar und vom Kunde bei der BANK gebucht – bei weiteren Bezahlssystemen. Soll 3D-Secure bei einem Bezahlvorgang zum Einsatz kommen, stellt CARDPROCESS eine Abfragemaske des jeweiligen Bezahlsystembetreibers (z.B. VISA, MasterCard, usw.) im Rahmen des jeweiligen Bezahlvorganges zur Weiterleitung an die Endkunden über einen Link zur Verfügung. Der Endkunde wird durch diese Abfragemaske im Rahmen des Bezahlvorganges zur Eingabe weiterer Daten aufgefordert, die dann direkt in das entsprechende Datennetz übergeben werden und deren Verifizierung durch das jeweilige Bezahlsystem die Wahrscheinlichkeit eines Missbrauchs weiter reduzieren kann.

7.2 Die Anbindung bzw. Integration der 3D-Secure Zusatzoption an das System des Kunden, die Herstellung der Verbindung zwischen dem Endkunden und der Abfragemaske des Bezahlsystembetreibers sowie sämtliche weitere Leistungen im Zusammenhang mit 3D-Secure (z.B. die Verifizierung der Daten etc.) sind nicht Teil der Leistungen von der BANK. Die BANK vermittelt nur technisch den vorgezeichneten Internetlink an den Kunden.

8. Angebundene Bezahlssysteme

VR-Pay virtuell unterstützt die Bezahlssysteme, die sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Die vom Kunden gebuchten Bezahlssysteme sind auf dem Auftragsformular vermerkt. Die BANK kann weitere Bezahlssysteme anbinden und ggfs. gegen gesondertes Entgelt anbieten. Die BANK kann die Unterstützung von Bezahlssystemen streichen (z.B. wenn ein Bezahlssystem durch den Betreiber eingestellt wird, Inkompatibilität eines Bezahlsystems mit VR-Pay virtuell, Sicherheitsgefährdungen etc.). § 6 der BANK AGB findet entsprechende Anwendung.

9. Verfügbarkeit, Wartung, Systemaktualisierungen

9.1 VR-Pay virtuell Leistungen stehen grundsätzlich 24 Stunden täglich an sieben (7) Tagen in der Woche mit einer Verfügbarkeit von mehr als 99 % im Jahr vorbehaltlich der nachstehenden Einschränkungen zur Verfügung.

9.2 Aus technischen Gründen bedürfen die Systeme regelmäßiger Wartung, während der es zu Einschränkungen der Verfügbarkeit von VR-Pay virtuell kommen kann. CardProcess wird auf geeignetem Weg über geplante Wartungsarbeiten rechtzeitig in geeigneter Form über Art, Ausmaß und Dauer der Einschränkungen informieren und Arbeiten nach Möglichkeit nicht zur Hauptgeschäftszeit durchführen. Diese Pflicht entfällt, wenn ungeplante Wartungsmaßnahmen erforderlich sind und die Unterrichtung nach den Umständen nicht vorher möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Einschränkungen verzögern würde.

Für die Dauer der Arbeiten, bei unverschuldeten Ausfällen und Fehlern, bei Stromausfall oder vergleichbaren Umständen und in allen Fällen höherer Gewalt ist die BANK von den Leistungspflichten befreit, solange die betreffende Störung andauert, einschließlich der Dauer einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

9.3 Soweit die Verfügbarkeit von VR-Pay virtuell in den vorgenannten Fällen für eine unverhältnismäßig lange Dauer eingeschränkt ist, entfällt für die Dauer der Einschränkung zeitanteilig die Verpflichtung zur Zahlung einer monatlichen transaktionsunabhängigen Vergütung.

Im Übrigen finden hinsichtlich der Verfügbarkeit der VR-Pay virtuell Leistungen die Regelungen in §§ 4 und 8 BANK AGB entsprechende Anwendung. Die BANK gewährleistet keine Verfügbarkeit der Bezahlssysteme selbst. Diese bestimmt sich ausschließlich nach der zwischen dem Kunde und dem Anbieter des Bezahlsystems getroffenen Nutzungsvereinbarung.

9.4 Die BANK in Verbindung mit CARDPROCESS ist berechtigt, VR-Pay virtuell und die zugehörige Infrastruktur nach eigenem Ermessen weiterzuentwickeln und an gesetzliche Anforderungen, allgemeine Marktstandards und Marktansätzen oder die allgemeine technologische Entwicklung anzupassen, sofern dies aus Sicht des Kunden keine wesentlichen Auswirkungen auf VR-Pay virtuell hat.

Die BANK in Verbindung mit CARDPROCESS ist auch berechtigt, gesetzlich, aufsichtsrechtlich, aus Sicherheitsgründen oder nach den Regularien der Bezahlsystembetreiber zwingend erforderliche Änderungen an VR-Pay virtuell und den zugehörigen Komponenten (z.B. Schnittstellen, Eingabemaske, 3D-Secure) vorzunehmen. Hat eine Änderung Auswirkungen auf die Leistungen und ist sie nicht zwingend erforderlich, findet § 6 der BANK AGB entsprechende Anwendung.

10. Nutzungsrechte

Das Recht zur Nutzung von VR-Pay virtuell ist zeitlich auf die Laufzeit der gebuchten Leistungen beschränkt, nicht-ausschließlich und nicht übertragbar. Jegliche weitergehende Nutzung ist untersagt. Es ist nicht gestattet, Dritten die Nutzung von VR-Pay virtuell zu gestatten. Die Nutzung von VR-Pay virtuell zur Verarbeitung von Daten Dritter (z.B. als Service-Provider oder Service-Bureau) ist nicht zulässig. Im Übrigen bleiben sämtliche an VR-Pay virtuell und dessen Komponenten bestehenden Schutzrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Geschmacksmusterrechte und sonstigen Rechte vollumfänglich bei CardProcess.

11. Leistungsmängel

Leistungsmängel sind unverzüglich unter genauer Beschreibung der Umstände des Auftretens der Störung bzw. des Schadens und möglicher Ursachen an die BANK mitzuteilen. Der Kunde wird der BANK nach besten Kräften bei der Suche nach der Störungssuche unterstützen. Bei der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung einer fehlgeschlagenen Transaktion kann der Kunde ohne zusätzliche Kosten die Daten erneut in VR-Pay virtuell einspeisen. Es obliegt dem Kunden, die zu einer solchen erneuten Einspeisung erforderlichen Daten vorzuhalten. Im Übrigen findet für Leistungsmängel § 6 der BANK AGB entsprechende Anwendung.

12. Haftung

12.1 Der § 9 der BANK AGB findet auch für VR-Pay virtuell Anwendung.

12.2 Der Verantwortungsbereich der BANK beginnt und endet jeweils an den Datenübergabepunkten der von CARDPROCESS verwendeten Server. Unbeschadet § 9 Ziffern 1 und 3 der BANK AGB haftet die BANK deshalb nicht für Schäden bzw. Mängel, die alternativ oder kumulativ auf

- fehlerhaft eingespeisten bzw. übergebenen Daten des Kunden,
- fehlerhafter Schnittstellenprogrammierung oder sonst fehlerhafter Anbindung oder Integration von VR-Pay virtuell an bzw. in das System des Kunden, oder eine sonstige nicht von der BANK zu vertretende Inkompatibilität,
- Inkompatibilität der vom Kunde bzw. dessen Endkunden verwendeten Software, Hardware oder sonstigen Ressourcen (z.B. Internetzugang etc.),
- Mängeln, Ausfällen oder Überlastungen des jeweiligen Bezahlsystems,
- Fehlern des jeweiligen Bezahlsystemanbieters (z.B. fehlerhafte Rückmeldung, fehlerhafte Zahlungsfreigabe etc.),
- einem Ausfall bzw. einer Überlastung bzw. sonstigen Störung der Verbindung vom Kunde zu den Systemen von CARDPROCESS,
- einer nicht vom jeweiligen Bezahlsystem autorisierten Zahlung oder einer fälschlichen Autorisierung einer Zahlung durch das jeweilige Bezahlsystem,
- nicht vorhandener Bonität des Endkunden, Kunden und/oder Bezahlsystemanbieters,
- einem Ausfall bzw. Überlastung des jeweiligen Datennetzes zur Dateneinspeisung bzw. -weiterleitung von Daten an das jeweilige Bezahlsystem,
- einem fehlerhaft durch das jeweilige Bezahlsystem zur Verfügung gestellten Link im Rahmen von 3D Secure,
- sonstige Leistungen Dritter, auch wenn die BANK insoweit als Vermittler tätig geworden ist,
- Zinsschäden aufgrund verspäteter Wertstellung, oder
- durch den Kunde nicht eingehaltene Sicherheitsanforderungen

beruhen. Insbesondere haftet die BANK nicht für entgangenen Gewinn oder Kosten, die durch Rücklastschriften oder sonst abgewiesene Zahlungsanforderungen beruhen. Die BANK übernimmt keine Zahlungsgarantie für die über VR-Pay virtuell abgewickelten Transaktionen.

12.3 Die Haftung von der BANK ist auch ausgeschlossen, wenn der Kunde ihm mitgeteilte Maßnahmen zur Gewährleistung einer sicheren Anbindung bzw. sicheren Integration von VR-Pay virtuell nicht ergriffen hat (z.B. eine veraltete Schnittstelle verwendet), oder ohne Einwilligung von der BANK geänderte Schnittstelleninformation oder sonstige Komponenten verwendet werden.

13. Freistellung von Ansprüchen Dritter

13.1 Macht ein Dritter Ansprüche gegen den Kunden geltend, wonach die vertragsgemäße Nutzung von VR-Pay virtuell eine Verletzung von gewerblichen Schutzrechten des Dritten darstellt, wird die BANK den Kunden bei der Verteidigung unterstützen oder die Verteidigung vollständig übernehmen, wenn der Kunde die BANK unverzüglich über die ihm bekanntgewordene behauptete Rechtsverletzung umfassend informiert. Wird mit einem rechtskräftigen Urteil festgestellt, dass die VR-Pay virtuell Leistungen tatsächlich die Rechte des Dritten verletzt, oder wird mit schriftlicher Einwilligung der BANK ein Vergleich geschlossen, stellt die BANK den Kunden von den Kosten des Rechtsstreits frei, inklusive erforderlicher Anwaltskosten. Die BANK hat außerdem das Recht, die VR-Pay virtuell Leistungen dergestalt zu modifizieren oder entsprechende Nutzungsrechte zu

erwerben, dass die behauptete Schutzrechtsverletzung beseitigt wird. Diese Regelung ist für Rechtsmängel abschließend.

Eine Freistellung ist ausgeschlossen, wenn der Rechtsmangel darauf beruht, dass in die VR-Pay virtuell Leistungen vom Kunde oder von einem Dritten eingegriffen wurde oder sie außerhalb des vereinbarten Nutzungsumfangs eingesetzt wurden; oder die Rechtsverletzung darauf zurückzuführen ist, dass die BANK eine Vorgabe des Kunden umgesetzt hat, oder der Kunde die VR-Pay virtuell Leistungen nicht entsprechend der Leistungsbeschreibung und der zugehörigen Dokumentation nutzt, oder die Regularien der Bezahlsystembetreiber nicht einhält.

14. Vergütung

Die Vergütung richtet sich nach **Anlage 2 - Preisinformation VR-Pay virtuell**. Die angegebenen Beträge verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen erfolgen gemäß § 3 BANK AGB.

15. Laufzeit und Vertragsdauer

15.1 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung haben die VR-Pay virtuell Leistungen eine Mindestlaufzeit von vierundzwanzig (24) Monaten ab dem Tag der Netzfreigabe/Freischtaltung. Die Laufzeit verlängert sich automatisch zum Ende der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums um ein Jahr, wenn die VR-Pay virtuell Leistungen nicht unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder des jeweiligen Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

15.2 Voraussetzung für die Nutzung von VR-Pay virtuell ist, dass der Kunde während der gesamten Laufzeit einen Vertrag über die Teilnahme des Kunden am Netzbetrieb der CARDPROCESS und Bereitstellung einer Terminal ID aufrecht erhält. Ein solcher Terminalvertrag bleibt deshalb automatisch solange bestehen, bis der Vertrag über VR-Pay Leistungen gekündigt wird. Eine Kündigung des Vertrags über den Netzbetrieb ist nur zusammen mit der Kündigung von VR-Pay virtuell möglich.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für die BANK über die in § 12 BANK AGB genannten Gründe insbesondere dann vor, wenn der Kunde unberechtigte Eingriffe in VR-Pay virtuell vornimmt, z.B. durch Rückwirkungen der vom Kunde verwendeten Hard- und/oder Software (einschließlich Schnittstellenprogrammierung); oder der Kunde unlautere Werbung im Zusammenhang mit der Nutzung von VR-Pay virtuell betreibt; oder rechtswidrige Leistungen bereithält oder anbietet.

15.3 Beide Parteien sind zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich die Anforderungen der Kreditwirtschaft ändern oder andere Anforderungen und/oder öffentlich rechtliche Vorschriften zu einer zwingenden Umstellung während der Vertragslaufzeit führen und die BANK deshalb VR Pay virtuell nicht mehr aufrechterhalten kann oder VR Pay virtuell nicht mehr anbieten darf. § 1 Abs. 2 und § 6 der BANK AGB bleiben unberührt.

15.4 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Beendigung des Vertrages wird die BANK die Zugriffsmöglichkeit auf VR-Pay virtuell sperren. Sämtliche von der BANK dem Kunden überlassene Unterlagen und Datenträger sind baldmöglichst nach Ausspruch der Kündigung zurückzugeben. Hinweise auf die BANK und VR-Pay virtuell im System des Kunden sind zu entfernen.

16. Sonstiges

16.1 In Bezug auf den Datenschutz findet § 5 BANK AGB entsprechende Anwendung.

16.2 Die BANK ist berechtigt, Dritte zur Erfüllung ihrer aus dieser Vereinbarung entstehenden Verpflichtungen einzuschalten. Die BANK kann verlangen, dass bestimmte Abwicklungsschritte ganz oder teilweise mit diesen direkt durchgeführt werden.

16.3 Die BANK ist berechtigt, diesen Vertrag auf verbundene Unternehmen von der BANK i.S.d. § 15 Aktiengesetz zu übertragen.

16.4 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Durch E-Mail wird die Schriftform nicht gewährt. Im Tagesgeschäft kann die Kommunikation jedoch auch elektronisch mit Wirkung für und gegen die jeweilige Partei erfolgen. Erkennbar von einer Partei ausgehende elektronische Kommunikation wird dieser zugerechnet.

16.5 Änderungen der BVB VR-Pay virtuell erfolgen gemäß § 6 BANK AGB.

16.6 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der BVB VR-Pay virtuell unwirksam sein oder werden oder sich als undurchführbar erweisen, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die Parteien werden in diesem Falle die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

16.7 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht mit Ausnahme von dessen Regelungen über die Rechtswahl, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden. Die Geltung des CISG ("UN-Kaufrecht") wird ausgeschlossen. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Uedem. Die BANK kann den Erfüllungsort jederzeit verlegen, sofern dies keine Auswirkungen auf die geschuldeten Leistungen hat.